

Merkblatt Insolvenzgeld

1. Für welchen Zeitraum wird Insolvenzgeld gezahlt?

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld für die dem Insolvenzereignis (Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse) **vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses**, für welche noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt bestehen.

Beispiel: Insolvenzverfahren wird am 1. Dezember eröffnet.

Für alle Arbeitnehmer, die zum 30. November noch in einem Arbeitsverhältnis standen, ist dann Insolvenzgeldzeitraum der 1. September bis 30. November. Für einen bereits zum 31. Oktober ausgeschiedenen Arbeitnehmer ist der Insolvenzgeldzeitraum in diesem Fall dann der 1. August bis 31. Oktober.

2. In welcher Höhe wird Insolvenzgeld gezahlt?

Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgelts gewährt, das sich ergibt, wenn das auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung begrenzte Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird. Einmalige Entgeltbestandteile wie zum Beispiel Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls gezahlt werden.

3. Antragstellung/Bearbeitung durch die Agentur für Arbeit:

Insolvenzgeld muss binnen von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis (Verfahrenseröffnung bzw. Abweisung mangels Masse) durch den Arbeitnehmer beantragt werden. Zuständig hierfür ist grundsätzlich die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt, nicht die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitnehmer wohnt. Zur Vereinfachung ist auch eine Online-Antragstellung möglich:

- Einmalige Eingabe der Personaldaten unter www.arbeitsagentur.de/meine-eservices
- Antragstellung unter „Antragsübersicht“

Läuft der Betrieb noch, ist es in der Regel sinnvoll, die Insolvenzgeldanträge der Arbeitnehmer zu sammeln und gemeinsam bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen.

Der Antrag kann schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden. Eine Bearbeitung erfolgt jedoch erst, wenn der gerichtliche Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (bzw. Abweisung mangels Masse) vorliegt. Die Gewährung kann sich daher erheblich verzögern. Zur Erlangung von Überbrückungszahlungen kann bei der Agentur für Arbeit am Wohnsitz des Arbeitnehmers die sofortige Zahlung von Arbeitslosengeld beantragen. Sofern Sie über ein Kündigungsschreiben und eine schriftliche Freistellung von der Arbeit verfügen, sollten Sie der Agentur für Arbeit beides vorlegen.

4. Zeitraum nach Verfahrenseröffnung:

Arbeitsverhältnisse laufen häufig (zum Beispiel wegen längerer Kündigungsfristen) auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens weiter. Das Arbeitsentgelt für diese Zeiträume ist als sogenannte „Masseforderung“ vorrangig vom Insolvenzverwalter zu bezahlen, wenn eine ausreichende Insolvenzmasse vorhanden ist.

Es ist deshalb in der Regel nicht sinnvoll, die Masse nennenswert durch Abschlagszahlungen zu schmälern, welche sich auf Insolvenzgeld-Zeiträume beziehen (also auf Zeiträume, für die der Arbeitnehmer sein Geld vom der Agentur für Arbeit sowieso bekommen wird). Durch solche Abschläge werden nur die Aussichten geschmälert, später auf die - nicht vom Insolvenzgeldanspruch gesicherten - Masseforderungen Geld zu bekommen.